

Finanzordnung des SV Struppen e. V.



Auf der Grundlage der Satzung des SV Struppen e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Finanzordnung:

§ 1

Finanzplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des SV Struppen erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung bestätigten Finanzplanes. Dieser ist zum 31.01. des Jahres vom Vorstand zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der SV Struppen finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahmegebühren
 - Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
 - öffentliche Zuschüsse (Gemeinde, Kreis, Land, Sportbünde etc.)
 - Sponsoring (vertragliche Vereinbarungen)
 - Sportveranstaltungen (Eintrittsgelder, Startgelder)
 - aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
 - Vermietung Gaststätte

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Der SV Struppen verfügt über eine Hauptkasse, bis zu maximal drei Handkassen und ein Konto. Die Handkassen sind monatlich in der Hauptkasse abzurechnen und zum 31.12. eines Jahres abzuschließen.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über diese Kassen und das Konto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag, Verwendungszweck und den Empfänger enthalten. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorstand zu prüfen. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist die Zahlung anzuweisen.

§ 3

Aufgaben des Kassenwarts

- (1) Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Finanzplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben, sowie Vermögensverhältnissen zu geben.
- (3) Der Kassenwart ist für die Erstellung des Finanzplanes und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung verantwortlich. Der Kassenwart hat dem Vorstand gegenüber eine quartalsmäßige Berichtspflicht über den laufenden Stand der Einhaltung des Finanzplanes. Überschreitungen von einzelnen Titeln bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart kann in eigener Verantwortung innerhalb des Finanzplanes bis zum Betrag von 250 Euro entscheiden. Zur Absicherung des Gaststättenbetriebes bedürfen Rechnungen des Getränkehändlers oder anderer Versorgungsunternehmen bis 1500 Euro keiner Zustimmung des Vorstandes.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Finanzplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Finanzplan zu berichten.

§ 5

Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfungen dienen der Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die anlässlich einer Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst die Rechnungslegung des Vereins, ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- (4) Der Kassenwart hat alle zur Kassenprüfung erforderlichen Buchhaltungsbelege, Bankauszüge usw. vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Kassenprüfungsberichte sind auf den Mitgliederversammlungen bekannt zu geben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Entgelte (ab 01.01.2025)

- | | | | |
|-----|--|----------|-------------------------------------|
| (1) | Kinder und Jugendliche
(bis 18 Jahre) sowie
Auszubildende,
Bundesfreiwilligendienst,
Studenten - auf Vorlage
entsprechender Nachweise | jährlich | 60 Euro 80 Euro |
| | Aktive Mitglieder (Vollzahler) | jährlich | 100 Euro 120 Euro |
| | Passive Mitglieder | jährlich | 40 Euro |
| | Fördermitglieder | jährlich | 40 Euro |
| | Ehrenmitgliedschaft | | beitragsfrei |
| | Übungsleiter | | beitragsfrei |
| | Schiedsrichter | | beitragsfrei |
| | Funktionäre in Verbänden /
Verein | | beitragsfrei |
- (2) Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschrifteinzug halbjährlich zum 31.03. und 31.08. eines Jahres. Diese ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim SV Struppen e.V. neben einem rechtsverbindlich unterzeichneten Mitgliedsantrag sowie der Anerkennung der Statuten.
In beantragten und durch den Vorstand genehmigten Ausnahmefällen kann eine Überweisung auf das Konto vom SV Struppen e.V. erfolgen (IBAN: DE02 8505 0300 3000 0361 47, BIC: OSDDDE81XXX).
Rücklastschriften und anfallende Gebühren, gleich welcher Art, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung stellt.
- (3) Ausstehende Mitgliedsbeiträge werden mit einer Gebühr von 5,00 € angemahnt. Aktive Mitglieder mit ausstehendem Beitrag werden mit Zeitpunkt der Fälligkeit vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Die Sperre gilt bis zum Zeitpunkt des Ausgleichs aller offenen Forderungen.
- (4) Durch den Verein wird bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes zur Deckung der Kosten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von
- | | | |
|-----------------------|--------|----------|
| Kinder-/Jugendbereich | 4,00 € | |
| Ab 18 Jahren | 8,00 € | erhoben. |
- (5) Reine Mitgliedschaften zur Förderung des Vereins sowie Ehrenmitgliedschaften sind von einer Aufnahmegebühr ausgeschlossen.
Mitglieder in Notsituationen können **vor** Fälligkeit die Verminderung, den Erlass oder die Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand berät in der folgenden Vorstandssitzung über den Antrag.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr. Es bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Strafen

- (1) Mitglieder die vom Sport- oder Schiedsgericht des KVFSOE zu einer Strafe verurteilt werden, haben im folgenden die Geldstrafen und Verfahrensgebühren selbst zu zahlen:
 - rote Karte wegen Meckern und/oder Schiedsrichterbeleidigung
 - rote Karte wegen Tätlichkeit gegenüber einem Gegenspieler oder Schiedsrichter
 - Strafen wegen Schiedsrichterbeleidigung
- (2) Der Vorstand kann Geldstrafen gegen Mitglieder des Vereins aussprechen, bei
 - Vereinsschädigenden Verhalten
 - mutwilliger Zerstörung von Vereinseigentum
 -

§ 8 Pauschale Zuwendungen

- (1) Den einzelnen Mannschaften/Sportgruppen des Vereins steht eine Zuwendung in Form eines Pauschalbetrages für teambildende Maßnahmen pro Geschäftsjahr zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Entsprechend der finanziellen Situation des Vereins entscheidet der Vorstand über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung mittels Vorstandsbeschluss spätestens einen Monat nach Zugang der schriftlichen Beantragung. Jede Bewilligung ist eine Einzelfallentscheidung. Eine Beantragung von Fördermitteln ist zu prüfen und bei der Vergabe der Zuwendungen zu berücksichtigen.
- (3) In begründeten Fällen, die dem Gemeinschaftsgrundsatz, dem Vereinszweck oder ethischen Grundsätzen widersprechen, kann der Vorstand den bewilligten Pauschalbetrag rückfordern.
- (4) Die Aufwendungen für die bewilligten Zuwendungen sind in den Finanzplan des Jahres aufzunehmen und im Folgejahr als geschätzter Wert zu berücksichtigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Finanzordnung ist spezifisch für den SV Struppen aus der Finanzordnung des KVFSOE herausgearbeitet worden. Für alle nicht genannten Optionen gilt die übergeordnete Finanzordnung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.

Struppen, den 15.03.2024

Der Vorstand